

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2020/074 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas; Ludwig, Julia	Datum: 28.10.2020
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.12.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Inanspruchnahme der Verlängerungsoption für die Übergangsfrist zur Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bis 31. Dezember 2022

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss Nr. 136/2016 vom 01. Dezember 2016 (Vorlage B 2016/085), Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - § 2b UStG, Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen nach § 27 Abs. 22 UStG

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital hat im Jahr 2016 beschlossen, die in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Option zu nutzen und gegenüber dem Finanzamt Freital - jetzt Pirna - einmalig zu erklären, dass die Große Kreisstadt Freital für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwenden wird. Diese Erklärung wurde am 2. Dezember 2016 abgegeben.

Am 29. Juni 2020 wurde das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Corona-Steuerhilfegesetz) im BGBl. Teil I S. 1.385 veröffentlicht. Mit der Einführung des § 27 Abs. 22a UStG wird der Übergangszeitraum zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Große Kreisstadt Freital muss damit nun spätestens ab dem 1. Januar 2023 die Neuregelung des § 2b UStG vollumfänglich und ausnahmslos anwenden.

Bisher wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer BgA (Betriebe gewerblicher Art) unternehmerisch tätig. Die betrifft in der Großen Kreisstadt Freital bislang nur die Bereiche „Freibäder“ sowie „Märkte/Feste“, die im Sinne des Umsatzsteuerrechtes als BgA geführt werden. Durch die Bestimmungen des neuen § 2b UStG gilt die Umsatzsteuerpflicht künftig grundsätzlich für alle Bereiche der jPöR, die selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielen.

§ 2b UStG regelt auch die Ausnahmen der Umsatzbesteuerung. Trotz einer wirtschaftlichen und selbständigen Tätigkeit sind jPöR dann nicht Unternehmer, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden und ihre Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt oder führen würde.

Die Neuregelungen der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen führen zu einem erheblichen Prüfungsaufwand, um die Vorteilhaftigkeit der Behandlung nach altem oder neuem Recht beurteilen und eine ordnungsgemäße umsatzsteuerrechtliche Bearbeitung aller relevanten Vorgänge gewährleisten zu können. Werden künftig umsatzsteuerpflichtige Bereiche festgestellt, sind die dafür notwendigen inhaltlichen, haushalterischen und softwaretechnischen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht ist jedoch auch die Möglichkeit verbunden, in den betroffenen Bereichen z. B. für bezogene Fremdleistungen oder bei Investitionen den sogenannten Vorsteuerabzug zu nutzen.

Die in diesem Zusammenhang notwendige Analyse des gesamten städtischen Haushalts nach umsatzsteuerbaren Erträgen und vorsteuerabzugsfähigen Aufwendungen sowie der Bewertung der Vorgänge hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht mit einer Ermittlung des zu erwartenden Steuervolumens kann nicht bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass im Zusammenhang mit den geänderten umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zahlreiche und noch nicht geklärte Auslegungsfragen für die praktische Umsetzung bestehen.

Zur Umsetzung der aktuellen Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht wird daher vorgeschlagen, die dargestellten Übergangsregelungen zu nutzen und für im Zeitraum 2021 bis 2022 ausgeführte Leistungen weiterhin die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 UStG a.F. anzuwenden. Das UStG sieht eine Fortgeltung der bereits abgegebenen Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt kraft Gesetz vor. Die Verlängerung der Einführungsfrist würde daher automatisch Anwendung finden, soweit die Große Kreisstadt Freital die Optionserklärung nicht widerruft.

Wenn sich vor dem 1. Januar 2023 Sachverhalte ergeben, die steuerlich vorteilhafter für die Große Kreisstadt Freital sind, wird ein Widerruf der Optionserklärung geprüft. Ein Widerruf ist dabei nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsatzsteuerpflicht wird in der Mehrzahl der bekannten Fälle zu einer Verringerung der Erträge führen. Bei den bislang geltenden Gebühren- und Entgeltsätzen sowie sonstigen Preisen ist davon auszugehen, dass die Umsatzsteuer ein Bestandteil dieser Preise ist, da die entsprechenden Kalkulationen bislang auf der Grundlage von Kosten einschließlich Umsatzsteuer durchgeführt worden sind.

Ein Vorteil wäre der Vorsteuerabzug besonders bei größeren Investitionen in umsatzsteuerpflichtigen Bereichen, der einen positiven Effekt auf den Haushalt bewirken würde. Auf Grundlage der aktuellen Investitionsplanung für 2020 bis 2023 ist gegenwärtig jedoch nicht davon auszugehen, dass in diesen Jahren Vorsteuerpotentiale ausgeschöpft werden können.

Insofern würde eine Umstellung auf den § 2b UStG zum 1. Januar 2021 eine deutliche Mehrbelastung für die Große Kreisstadt Freital durch die dann bestehende Umsatzsteuerzahllast zur Folge haben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a UStG zur Anwendung des § 2b UStG durch die Große Kreisstadt Freital und somit die Unterlassung des Widerrufs der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Pirna.

Rumberg
Oberbürgermeister